



# Reglement über die Rekurskommission der Berner Fachhochschule

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 82 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV),<sup>1</sup>

beschliesst:

## 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Berner Fachhochschule.

## 2. Organisation

Stellung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Sie ist gegenüber den anderen Organen der Fachhochschule nicht weisungsgebunden.<sup>2</sup>

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident muss über eine juristische Ausbildung verfügen und darf nicht der Berner Fachhochschule angehören.

<sup>3</sup> Die weiteren Mitglieder setzen sich zusammen aus  
*a* drei Dozentinnen oder Dozenten der Berner Fachhochschule,  
*b* einer Studentin oder einem Studenten der Berner Fachhochschule.

<sup>4</sup> Der Schulrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.<sup>3</sup>

Vizepräsidium

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Für die anderen Kommissionsmitglieder wird keine Stellvertretung bestellt.

<sup>1</sup> BSG 436.811; Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>2</sup> Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>3</sup> Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.



Fachreferentinnen und Fachreferenten

**Art. 5** <sup>1</sup> Bei Bedarf können Fachreferentinnen und Fachreferenten mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Rekurskommission teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Fachhochschulleitung schlägt der Rekurskommission eine Auswahl von Fachreferentinnen und Fachreferenten vor. Die verschiedenen Departemente werden dabei angemessen berücksichtigt.<sup>4</sup>

Ausstand

**Art. 6** <sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied, das an der angefochtenen Verfügung mitgewirkt hat oder persönlich davon betroffen ist, tritt in den Ausstand.

<sup>2</sup> <sup>5</sup>

Amtsgeheimnis

**Art. 7** Die Kommissionsmitglieder haben unter Vorbehalt von Artikel 8 über alle Tatsachen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Berichterstattung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Kommission orientiert die Fachhochschulleitung regelmässig über ihre Praxis

<sup>2</sup> Sie beantragt der Fachhochschulleitung die aus ihrer Sicht notwendigen Massnahmen zur Herstellung rechtmässiger Zustände an der Fachhochschule.

<sup>3</sup> Zuständig für Berichterstattung und Antragstellung ist die Präsidentin oder der Präsident.

Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Präsidentin oder für den Präsidenten richtet sich nach dem Tarif für Verwaltungsrechtssachen gemäss der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV).<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung beträgt 90 Prozent des jeweiligen Honorars.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt eine detaillierte Aufstellung über ihre oder seine juristische Tätigkeit für die Kommission. Sie oder er stellt der Rektorin oder dem Rektor jeweils nach Ablauf eines Semesters Rechnung.<sup>8</sup>

Entschädigung der Mitglieder

**Art. 10** <sup>1</sup> Die vom Kanton angestellten Mitglieder haben den Anspruch, dass ihnen der Aufwand für die Kommissionsarbeit angemessen an ihre Arbeitszeit angerechnet wird. Die anrechenbaren Stunden werden von der Fachhochschulleitung festgelegt.

<sup>4</sup> Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>5</sup> Aufgehoben am 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009.

<sup>6</sup> Geändert am 25. Februar 2010, in Kraft seit 18. März 2010.

<sup>7</sup> Geändert am 25. Februar 2010, in Kraft seit 18. März 2010.

<sup>8</sup> Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>2</sup> Die Mitglieder, die nicht vom Kanton angestellt sind, erhalten eine jährliche Pauschale als Entschädigung. Diese wird von der Fachhochschulleitung bestimmt.<sup>9</sup>

### 3. Verfahren

Anwendbares Recht

**Art. 11** Das Verfahren der Rekurskommission richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.<sup>10</sup>

Einleitung des Verfahrens und Instruktion

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Beschwerde ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie oder er bestätigt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Eingang.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er ist zuständig für die Instruktion (Art. 69 VRPG) und für den Erlass von Zwischenverfügungen (Art. 61 VRPG).

<sup>3</sup> Ist auf die Beschwerde einzutreten, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident sie dem betroffenen Departement zur Stellungnahme.

Vorbereitung des Entscheides  
1. Beweismassnahmen

**Art. 14** <sup>1</sup> Nach Eintreffen der Stellungnahme des Departements beschliesst die Präsidentin oder der Präsident über die weiteren Beweismassnahmen.

<sup>2</sup> Sie oder er kann den Beizug einer Fachreferentin oder eines Fachreferenten anordnen.

2. Referat

**Art. 15** <sup>1</sup> Nach abgeschlossenem Instruktionsverfahren bereitet die Präsidentin oder der Präsident den Entscheid schriftlich vor (Referat).

<sup>2</sup> Sie oder er kann die Vorbereitung des Entscheides einem andern Mitglied der Rekurskommission übertragen

<sup>3</sup> Nach Vorliegen des Referates setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Kommissionssitzung an oder leitet das Verfahren für einen Zirkularentscheid ein.

<sup>9</sup> Eingefügt am 24. Juni 2003, in Kraft seit 1. Januar 2003; Auszug aus dem Protokoll der Fachhochschulleitung vom 3. Februar 2005: Die Entschädigung für die Studierendenvertreterin oder den Studierendenvertreter in der Rekurskommission der BFH beträgt pauschal CHF 600 pro Jahr.

<sup>10</sup> Geändert am 25. Februar 2010, in Kraft seit 18. März 2010.

<sup>11</sup> Geändert am 25. Januar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005.



Entscheid  
1. Kommissionssitzung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Kommission.

<sup>2</sup> Die Referentin oder der Referent stellt der Kommission Antrag über die Erledigung der Beschwerde und begründet diesen mündlich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder können Anträge zur Rechtsfolge oder zur Begründung des Entscheides stellen. Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Über den Antrag der Referentin oder des Referenten wird am Schluss abgestimmt.

2. Zirkularentscheid

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Kommission kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden.

<sup>2</sup> Der Zirkularentscheid setzt voraus, dass

- a* die Präsidentin oder der Präsident alle Mitglieder zu erreichen versucht,
- b* kein Mitglied die Einberufung der Kommission verlangt,
- c* mindestens drei Mitglieder der Kommission erreichbar sind und
- d* sich Einstimmigkeit im Entscheid ergibt.

<sup>3</sup> Alle erreichbaren Mitglieder müssen sich zur Beschwerde äussern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3. Eröffnung

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Entscheid nennt die Namen der mitwirkenden Kommissionsmitglieder und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterzeichnet.

<sup>2</sup> Er ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sowie der Vorinstanz mit eingeschriebener Post zu eröffnen.

Partei- und Verfahrenskosten

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Partei- und der Verfahrenskosten werden nach den Bestimmungen des VRPG verlegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; BSG 154.21).

#### 4. Inkrafttreten

**Art. 20** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. März 1999 in Kraft.

Bern, 23. März 1999  
Berner Fachhochschule  
Schulrat  
sig. Dr. Stephan Bieri, Präsident i.V.

Bern, 23. März 1999  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
sig. M. Annoni, Regierungspräsident

Geändert am 24. Juni 2003, am 25. Januar 2005, am 5. Mai 2009 und am 25. Februar 2010.